

gegeben hat, seinen Gegner Hincmar wieder zu verdrängen<sup>1</sup>.

Auf diese seine Fälschung berief er sich nun in Deutschland, hütete sich aber wohl, sie der Oeffentlichkeit zu unterbreiten. An massgebender Stelle glaubte man ihm, weil man ihm wohl wollte, ohne weiter nachzuforschen, und liess ihn gewähren. Dann ist das Schreiben nach seinem Tode in die Hände seiner Reimser Anhänger gekommen, die — mochten sie an seine Echtheit glauben oder nicht — daraus für ihre Sache Capital zu schlagen suchten. So erklärt sich alles in ungezwungener Weise.

Nur bis zu diesem Punkte möchte ich die Untersuchung führen. Es genügt mir, den Erzbischof Ebo in zwei Fällen der offenbaren Fälschung überwiesen zu haben. Die Folgerungen zu ziehen, die sich aus diesem Resultat etwa für die pseudo-isidorische Frage ergeben sollten, muss ich berufeneren Forschern überlassen und begnüge mich hier mit einer kurzen Andeutung. Der unechte Brief Gregors IV. zeigt da, wo er von der Verurtheilung Ebo's und seiner Versetzung in ein anderes Bisthum handelt, unverkennbare Aehnlichkeit mit einigen charakteristischen Stellen der pseudo-isidorischen Decretalen, wie schon mehrfach hervorgehoben ist<sup>2</sup>. So lange man, wie Hinschius, die Fälscher jenes Briefes unter den Reimser Anhängern Ebo's suchte, konnte man eine frühe Benutzung jener erst nach 847<sup>3</sup> entstandenen Decretalen annehmen. Das wird unmöglich, wenn das Schreiben von Ebo selbst schon um das Jahr 845 abgefasst ist. Ob aber die Uebereinstimmungen genügen, um diesem einen Antheil an der so

---

1) Dümmler I, 261. Schrörs 52 N. 6; 54 N. 15. 2) Vgl. insbesondere Hinschius CCXII ff., CCXXXIV ff. Auch das Apologeticum ist zur Vergleichung heranzuziehen. Die Aehnlichkeit erstreckt sich gelegentlich selbst auf den Ausdruck; man vergleiche z. B. Hinschius (= H) S. 98: 'Confessio — spontanea fieri debet' und G: 'nec sponte confessus'; H 152: 'a propria sede pulsus', H 201: 'a sede propria eiectus' und A: 'raptus a propria sede'; H 152: 'translatus est Romam, ut ibidem potius proficere posset' und G: 'quocumque melius poterit proficere loco', G: 'episcopis proficiendi in locis vacantibus liberam annuimus facultatem' (vgl. Leonis M. op. ed. Ballerini III, 24); H 201: 'in pristino restituatur (statu)', 'statui pristino reddatur' (cf. Ben. Lev. III, 116), und G: 'statui pristino reparavit'; A: 'ad statum saeculi pristinum'; H 97: 'Similiter si huiusmodi personis quaedam scripturae quoquomodo per metum aut fraudem aut per vim extortae fuerint, vel ut se liberare possint' etc. und G: 'Subscriptionem etiam, quam perterritus ut evaderet composuit, similiter — satisfecit'. Diese Gleichheiten im Ausdruck sind ja zum Theil leicht erklärlich, da es sich eben um dieselben Dinge handelt, und darum können sie allein auch noch nichts beweisen; vielleicht wäre aber auf diesem Wege noch weiter zu kommen. 3) Vgl. indes Simson, Die Entstehung der pseudois. Fälschungen S. 115 ff.